# Informationsblatt für Opfer von Verkehrsunfällen

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls geworden. Zur Abwicklung der sich stellenden Fragen möchten wir Ihnen einige Informationen geben. Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Opferhilfestelle wenden.

**Strafverfahren**
Nach einem Verkehrsunfall wird die Polizei den Unfallrapport erstellen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese werden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Staatsanwaltschaft überwiesen. Nach geklärtem Sachverhalt stellt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht einen Bestrafungsantrag.
Meistens wird das Opfer von diesem Gerichtsverfahren nichts hören, da es sich um ein Verfahren zwischen dem Staat und dem / der Unfallverursacher / in handelt. Als Geschädigter können Sie sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschliessen und haben somit ein Recht auf Akteneinsicht. Falls Sie als Opfer die Entscheide und Urteile des Gerichts erhalten wollen, teilen Sie dies bitte dem zuständigen Gericht kurz schriftlich mit.

**Heilungskosten**
Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für die Spital- und Arztbehandlungen, Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnetete Therapien wie z.B. Physiotherapie. Diese Rechnungen müssen Sie bei Ihrer **eigenen** Unfallversicherung oder Krankenkasse einreichen. Sie wird diese Rechnungen bezahlen und dann mit der Haftpflichtversicherung des / der Unfallverursacher/in abrechnen.

**Weitere Schäden und Kosten**
Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden, müssen bei der Haftpflichtversicherung des / der Unfallverursacher/in geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um

- Ihr beschädigtes Auto, Motorrad oder Fahrrad
- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe
- Lohn- oder Einkommenseinbussen, die durch den Unfall entstanden sind (falls nicht über Ihre eigene UV über Arbeitgeber abgerechnet wurde)
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit dem Unfall
- Beizug von Hilfskräften z.B. für den Haushalt
- evtl. Restkosten für Brillen, Kuren u.a., welche die eigene Unfallversicherung nicht übernimmt.
- Unfall mit Todesfolge, alle damit in Verbindung entstehenden Kosten für das Begräbnis

Bei der Reparatur des beschädigten Autos, Motorrades oder Fahrrades bzw. beim Ersatzkauf ist es ratsam, vorher mit der zuständigen Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

**Schmerzensgeld (Genugtuung)**
Bei den verletzten Personen taucht häufig die Frage auf, ob ihnen ein Schmerzensgeld zusteht. Dies kommt dann in Frage,

- wenn vom Unfall körperliche und/ oder psychische Schäden zurückbleiben
- wenn die Einschränkung in den beruflichen und / oder privaten gelebten Möglichkeiten zurückbleibt
- wenn, obwohl keine bleibenden Schäden zurückbleiben, der Heilungsprozess sehr schmerzhaft war, ausserordentlich lang oder für das Opfer sonst wie aussergewöhnlich mühsam

Ein Schmerzensgeld (Genugtuung) wird ebenfalls bei der Haftpflichtversicherung des / der Unfallverursacher/in geltend gemacht.

**Kausalhaftung**
Sind Sie als Fussgänger/in oder Fahrradfahrer/in von einem Auto, Bus oder Motorrad angefahren worden, und Sie auch eine Teilschuld trifft, besteht für das Auto, Bus und Motorrad wegen der vorhandenen Betriebsgefahr (also das Risiko, dass diese als „starke“ Verkehrsteilnehmer für die schwächeren grundsätzlich darstellen) eine verhältnismässig grössere Haftung als für Sie.